Allgemeine Nutzungsbedingungen für COOPERANTUR, Zentrum für Business und Gesundheit, Rubensstraße 48, 66119 Saarbrücken

Stand: 08.12.20

Vermieter der Räume im Zentrum für Business und Gesundheit, Rubensstraße 48, 66119 Saarbrücken sind Iris Gehl und Uwe Bernhardt.

§ 1 Vertragsschluss

١

Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Anmietung von Seminarräumen und Equipment muss grundsätzlich schriftlich erfolgen und wird nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn die Raum- bzw. Technikanmietung von uns schriftlich bestätigt wurde.

Die nachträgliche Änderung der Raumkategorie (Raum I oder Raum II bzw. beide) bedingt den Abschluss eines neuen Vertrags.

Mieter i. S. unserer AGB sind sowohl Verbraucher (= natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann) als auch Unternehmer und Behörden (= natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, die dabei in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen oder öffentlichen Tätigkeit handeln), soweit keine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen wird.

§ 2 Pflichten des Mieters

Der Mieter teilt uns Art und Thema der Veranstaltung mit und versichert, die Mietsache dem Veranstaltungszweck entsprechend zu nutzen und dass die Inhalte der Veranstaltung nicht gegen geltendes Recht, Sittengesetze und insbesondere die Gesetze zum Schutze der Jugend verstoßen.

Der Mieter ist verpflichtet, öffentlich- und privatrechtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen. Er trägt soweit erforderlich das Risiko der Erteilung behördlicher Genehmigungen hinsichtlich seiner Person und der Art des Betriebs; er hat technische oder sonstige Anforderungen sowie Auflagen, die auf Gesetz oder behördlichen Vorschriften beruhen, auf seine Kosten zu erfüllen.

Kann die Mietsache aus Gründen, die in der Person oder dem Betrieb des Mieters liegen, nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden, bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis bestehen. Auf unser Anfordern hat der Mieter entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der Mieter ist insbesondere verantwortlich für die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer, für die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung, für den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und für die Zahlung der dafür fälligen Gebühr, für die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die Einhaltung der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen, und dafür, dass die

Veranstaltungsbesucher die Hausordnung des Vermieters, soweit einschlägig, beachten. Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der feuerpolizeilichen Beschränkungen, denen die Veranstaltungsräume unterliegen, hier insbesondere die Beschränkung der Gästeanzahl zu gewährleisten.

Eine Weiter- und Untervermietung ist dem Mieter nicht gestattet.

Der Mieter wird Störungen durch Besucher seiner Veranstaltung oder durch diese selbst auf das erforderliche berücksichtigende Maß beschränken.

§ 3 Werbung

Der Mieter ist verpflichtet, Poster, Plakate, schriftliche Ankündigungen, Bilder usw., mit denen für die Veranstaltung geworben werden soll, nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen im Stadtgebiet anzubringen. Er hat die dafür erforderlichen Vereinbarungen schriftlich zu treffen. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen holt der Mieter auf seine Kosten ein. Der Mieter stellt uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen nicht ordnungsgemäßen Plakatierens frei und übernimmt etwaige Beseitigungskosten.

Auf den Werbeträgern ist ein Hinweis auf den Veranstalter einschließlich Nennung einer Kontaktadresse bzw. Telefonnummer anzubringen. Wir sind berechtigt, vom Mieter die Vorlage von Entwürfen und Anzeigen, Plakaten und Werbesachen für die in den Räumlichkeiten des Vermieters stattfindenden Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung und Verbreitung zu untersagen, wenn dadurch eine Schädigung des Ansehens befürchtet werden muss, ohne dass dem Mieter deshalb ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter zusteht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten obliegt dem Mieter vor, während und nach der Veranstaltung. Der Mieter trifft alle dafür erforderlichen Vorkehrungen. Zur Gefahrenabwehr können wir alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, ohne dass den Mieter ein Verschulden treffen muss.

§ 5 Überlassung und Rückgabe der Mietsache

Zum Zwecke der Übergabe hat der Mieter die Mietsache jeweils vor und nach der Veranstaltung mit uns zu begehen. Etwaige Beschädigungen während der Mietzeit sind uns unverzüglich schriftlich zu melden.

Der Mieter verpflichtet sich, den ihm ausgehändigten Schlüssel nicht an Dritte weiterzureichen, insbesondere Kopien hiervon anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die Räume vom Mieter abzuschließen und der Schlüssel spätestens bis zum Ablauf des Folgetages der Veranstaltung an uns zurückzugeben.

Der Mieter hat die Mietsache pünktlich zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben, andernfalls hat er uns entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Mieter hat die Mietsache einschließlich der gemieteten technischen Einrichtungen, der gemieteten Gegenstände wie Tische, Stühle usw. in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie in Besitz genommen hat. Er hat sämtliche von ihm eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen usw. spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.

Nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Ablauf der vertraglichen Mietzeit hat der Mieter auf seine Kosten eine grobe Grundreinigung (besenrein) durchzuführen und Abfälle jeglicher Art zu entfernen. Spätestens zum Ende der Mietzeit sind vom Mieter eingebrachte Gegenstände zu entfernen. Im Übrigen sind die Aushänge in den Mieträumen zu beachten.

Das Anbringen von Dekorationen ist rechtzeitig vorher mit uns zu besprechen. Wände und sonstige Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist unverzüglich nach der Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit uns abzubauen. Das Dekorationsmaterial ist spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.

Kommt der Mieter diesen Pflichten schuldhaft nicht nach, hat der Mieter eine angemessene Entschädigung oder nach entsprechender Ankündigung des Vermieters die Entsorgungskosten zu bezahlen.

§ 6 Haftung

Unsere Haftung für anfänglich vorhandene Mängel (§ 536 a Abs. 1, Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gemäß Satz 1 greift nicht ein, soweit der Vermieter die Mangelfreiheit der Mietsache oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Unsere Haftung ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die in die Mietsache eingebrachten Gegenstände des Mieters oder seiner Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumen bzw. auf den gemieteten Flächen.

Wir haften nicht für solche Beeinträchtigungen der Veranstaltung, z.B. durch Lärm, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen.

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er haftet für alle durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, Auftragnehmer, Veranstaltungsteilnehmer, Gäste und/oder durch andere Personen aus seinem Kreis stammenden verursachte Sach- und Personenschäden. Der Mieter befreit uns von allen begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Mieters gegen uns geltend gemacht werden können. Der Nachweis der Unbegründetheit obliegt dem Mieter.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Schlüsselsorgfalts- und -rückgabepflicht gemäß § 5 Nr. 3 haftet der Mieter uns für alle dadurch entstandenen Schäden.

§ 8 Hausrecht und Verkehrssicherungspflicht

Wir haben das Hausrecht. Unseren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Mieter hat alles zu unterlassen, was das unser Hausrecht beeinträchtigen könnte.

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Mietsache und auf die Veranstaltungen im Innenverhältnis frei.

§ 9 Mietzeit und Kündigung

Beginn und Ende des Mietverhältnisses bestimmen sich nach dem im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkten (Festmietzeit).

Die Parteien schließen die Regelung des § 545 BGB aus. Das Mietverhältnis wird damit nicht auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fortsetzt. Eine Vereinbarung, durch die das abgelaufene Mietverhältnis fortgesetzt oder erneuert wird, bedarf stets der Schriftform.

Wir haben das Recht, den Mietvertrag vor Veranstaltungsbeginn jederzeit außerordentlich zu kündigen, wenn nach Vertragsschluss infolge höherer Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.) oder durch sonstige nicht in unserem Machtbereich iegende Gründe die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Die Vergütungspflicht des Mieters entfällt. Bereits erbrachte (Teil-)Zahlungen werden erstattet. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.

Vom Mieter zu vertretende Gründe, welche eine außerordentliche Kündigen von unserer Seite rechtfertigen, wie fehlende behördliche Genehmigungen und vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung der Veranstaltung oder sonstige wichtige Gründe, die uns die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar machen, lassen die Zahlungspflicht des Mieters nicht entfallen. Bereits erbrachte (Teil-)Zahlungen werden nicht erstattet.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform

§ 10 Miete, Materialkosten und Rücktrittsregelung

	Seminar-/Workshop-/Meeting Meditationen, Yoga 32 qm		Coaching-/Beratung 18 qm	
Raumgrößen				
Nutzungszeiten montags bis sonntags	Netto	zuz. 16% USt.	Netto	zuz. 16% USt.
4 Std. (halber Tag) + Raum 2 mit 18 qm	46,20 €	8,80 €	25,20 € 21,00 €	4,80 € 4,00 €
bis 10 Std. (ganztägig) + Raum 2 mit 18 qm	79,80 €	15,20 €	42,00 € 33,60 €	8,00 € 6,40 €
90 Minuten	21,00€	4,00 €	16,80 €	3,20 €
Kaution	50,00 € wird verrechnet			
Die Preise verstehen sich	n einschließlich	h Küchennutzung und Re	einigungskosten.	
Die Benutzung von Mode Es stehen zur Verfügung				

- ! Miete Moderationskoffer: 10 € pro / Tag
- ! Miete pro Moderationswand incl. Papierbespannung: 5 € / Tag

- ! Miete pro Flipchart incl. Papier: 10 € / Tag
- ! Beamer: 10 € / Tag
- ! Kombinationen werden in Einzelabsprache preislich festgelegt.

Tritt der Mieter von einer Raumbuchung zurück, berechnen wir grundsätzlich folgende Stornogebühren:

- ! Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung 15% der Miete
 ! Rücktritt bis 15 Tage vor der Veranstaltung 30% der Miete
 ! Rücktritt bis 8 Tage vor der Veranstaltung 50% der Miete
- ! Bei einem späteren Rücktrittszeitpunkt berechnen wir die Miete in voller Höhe.
- ! Die Rücktrittserklärung muss uns binnen der oben genannten Fristen schriftlich zugegangen sein.

Jede Stornierung bedarf der Schriftform.

§ 11 Aufrechnung und Minderung

Ist der Mieter Unternehmer, kann er nur dann die Miete mindern oder gegen die Miete nur mit solchen Forderungen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Mietminderung oder die Forderung des Mieters unstreitig und entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Zahlungsbedingungen

Die in den Preisverzeichnissen genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; Preisänderungen bleiben bis Vertragsschluss vorbehalten.

Die nach der Veranstaltung gestellte Rechnung ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Rechnungsdatum und -zugang ohne Abzüge auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gegenüber einem Unternehmer als Mieter Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten, gegenüber einem Verbraucher als Mieter in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Vermögensschadens bleibt uns vorbehalten.

§ 13 Nebenabreden und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zum Mietvertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem durch die Parteien beabsichtigten Zweck im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften am Nächsten kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Saarbrücken, den 08.12.20